

ENTSCHEIDUNGEN DES MONATS JANUAR 2026

Art 10 EMRK

Eine Disziplinarstrafe aufgrund des Social Media-Posting eines Richters kann dessen Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzen.

EGMR 15. 12. 2025, BswNr. 16915/21, *Danileț gegen Rumänien*

Der Beschwerdeführer ist seit 1998 als Richter in Rumänien tätig und war bekannt für seine aktive Teilnahme an Debatten über Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und das Justizsystem. Im Jänner 2019 veröffentlichte der Beschwerdeführer zwei Beiträge auf seiner Facebook-Seite, der etwa 50.000 Personen folgten. Der erste Beitrag wurde im Kontext der Verlängerung der Amtszeit des Generalstabschefs der Armee durch ein Präsidialdekret veröffentlicht und bezog sich auf politische Einflussnahmeversuche auf Polizei, Justiz, Geheimdienst und Armee. Im zweiten Beitrag lobte er in einer kommentierten Verlinkung eines Presseartikels den Mut des Staatsanwalts, sich kritisch zur Justizreform in Rumänien zu äußern.

Diese Postings hatten ein Disziplinarverfahren gegen den Richter mit der Begründung zur Folge, er habe die Ehre und das Ansehen des Justizsystems beeinträchtigt, das als Strafe eine Gehaltskürzung von 5 % über zwei Monate vorsah. Dagegen wandte sich der Richter an den EGMR.

Der EGMR erinnert in seiner Entscheidung zunächst daran, dass Richter das Recht haben, sich öffentlich zu Aspekten von allgemeinem Interesse zu äußern, wenn die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit ernsthaft bedroht sind. Äußerungen in einem solchen Zusammenhang genießen in der Regel ein hohes Maß an Schutz. Die Beiträge des Beschwerdeführers haben das angemessene Gleichgewicht zwischen dem Ausmaß, in dem der Beschwerdeführer als Richter sich in der Gesellschaft engagieren kann, um die verfassungsmäßige Ordnung und die staatlichen Institutionen zu verteidigen, und der Notwendigkeit, dass er bei der Ausübung seiner Aufgaben unabhängig und unparteiisch ist und auch als solches wahrgenommen wird, nicht gestört.

Die erste Nachricht hatte darauf abgezielt, die verfassungsmäßige Ordnung zu verteidigen und vor Angriffen auf staatliche Institutionen zu warnen. Die zweite Mitteilung kritisierte das innerstaatliche Justizsystem. Beide betrafen somit Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, an deren Bekanntgabe die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse hatte. In den von den nationalen Behörden angeführten Gründen gab es keinen überzeugenden Hinweis darauf, wie die Äußerungen des Richters angeblich das ordnungsgemäße Funktionieren des

innerstaatlichen Justizsystems gestört und die Würde und Ehre des Richteramts oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses Amt beeinträchtigt hätten.

Der EGMR kam daher zum Ergebnis, dass die Beeinträchtigung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers nicht auf relevanten und ausreichenden Gründen beruhte und keinem dringenden sozialen Bedürfnis entsprach.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 6 EMRK

Die Unterlassung der Einholung eines Vorabentscheidungsersuchen beim EuGH durch ein letztinstanzliches Gericht bedarf einer Begründung.

EGMR 16. 12. 2025, BswNr. 34701/21, *Gondert gegen Deutschland*

Im Ausgangsverfahren waren Rentenzahlungen eines Rechtsanwalts, der 1949 geboren wurde, strittig. Der Beschwerdeführer forderte von der Rechtsanwaltskanzlei, in der er tätig gewesen war, zu den drei gewährten Jahren zwei weitere Jahre Rentenzahlungen. Er argumentierte, dass das Pensionsschema von 2008 aufgrund des Alters diskriminierend sei, weil andere Partner, die nach April 1950 geboren wurden, Anspruch auf zwei weitere Jahre Rentenzahlungen hätten.

Das Landgericht gab der Klage statt; das Oberlandesgericht gab der Berufung der Gegnerin Folge und wies die Klage des Beschwerdeführers ab; es lehnte die Zulassung der Revision ab.

Der Beschwerdeführer legte daraufhin Beschwerde beim BGH ein. Er argumentierte, dass die Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG durch das Oberlandesgericht fehlerhaft sei und von der Rechtsprechung des EuGH abweiche. Er beantragte erstmals im Verfahren, dass der BGH eine Vorabentscheidung des EuGH einholen solle, und formulierte vier Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG.

Der BGH wies die Beschwerde zurück und erklärte, dass keiner der gesetzlich vorgesehenen Gründe für die Zulassung einer Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) vorliege und dass er „auch die Frage einer Vorlagepflicht nach Art. 267 AEUV geprüft“ habe. Der Beschwerdeführer wandte sich an den EGMR.

Der EGMR führt aus, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs C-283/81, *CILFIT*) ein letztinstanzliches Gericht von der Vorlagepflicht an den EuGH nur dann befreit ist, wenn die aufgeworfene Frage nicht entscheidungserheblich ist, die betreffende unionsrechtliche Vorschrift bereits vom EuGH ausgelegt wurde oder die richtige Anwendung des Unionsrechts so offenkundig ist, dass kein vernünftiger Zweifel besteht. Andernfalls müssen letztinstanzliche nationale Gerichte den EuGH zur Auslegung von Unionsrecht anrufen.

Die Konvention als solche garantiert kein Recht, einen Fall von einem nationalen Gericht an eine andere nationale oder internationale Behörde zur Vorabentscheidung zu verweisen. Die Weigerung eines nationalen Gerichts, eine Vorlage zu gewähren, kann jedoch unter bestimmten Umständen das Recht auf ein faires Verfahren beeinträchtigen, wenn sich die Weigerung als willkürlich erweist. Die Verpflichtung der nationalen Gerichte, ihre Urteile und Entscheidungen zu begründen, dient dazu, den Parteien das Verständnis der gerichtlichen

Entscheidung zu ermöglichen und ist ein wichtiger Schutz gegen Willkür. Wenn ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH von einer Partei beantragt und von einem nationalen Gericht abgelehnt wurde, gegen dessen Entscheidungen kein Rechtsmittel nach nationalem Recht eingelegt werden kann, muss das Gericht die Ablehnung im Lichte der in der Rechtsprechung des EuGH vorgesehenen Ausnahmen begründen.

Der EGMR erkannte zwar an, dass hohe Fallzahlen die Höchstgerichte belasten und es eine Herausforderung darstellt, die Notwendigkeit der Beschleunigung von Verfahren, die Konzentration auf Kernfunktionen und die Begründung von Entscheidungen in Einklang zu bringen. Im Kontext einer Beschwerde gegen die Verweigerung der Zulassung einer Revision, die einen Antrag auf Vorlage an den EuGH enthält, muss eine Ablehnung jedoch zumindest die Kriterien nach der Entscheidung des EuGH in der Rs *CILFIT* angeben, nach denen die Vorlage nicht erforderlich ist. Der BGH hatte zwar festgestellt, dass er geprüft habe, ob er verpflichtet sei, die Angelegenheit dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen, hatte jedoch nicht die Gründe angegeben, warum er eine solche Vorlage für unnötig hielt. Er hatte nicht angegeben, ob er die vom Beschwerdeführer aufgeworfenen Fragen für irrelevant hielt, ob die betreffende unionsrechtliche Rechtsvorschrift bereits vom EuGH ausgelegt worden war oder ob die korrekte Anwendung des Unionsrechts so offensichtlich war, dass kein vernünftiger Zweifel bestand. Der BGH hat somit trotz der detaillierten Ausführungen des Beschwerdeführers keine Gründe für seine Weigerung angegeben, Fragen dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Der EGMR kam daher zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen wurde, zu verstehen, warum sein Antrag auf Vorlage abgelehnt wurde. Darin liegt ein Verstoß gegen Art 6 Abs 1 EMRK.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#)

Art 8 EMRK

Einer transidenten Person muss das Recht gewährt werden, ihr Geschlecht aus dem Personenstandsregister streichen zu lassen.

VfGH 18. 12. 2025, E 1297/2025

Bei der beschwerdeführenden Person (in der Folge bfP) wurde im Personenstandsregister das Geschlecht "männlich" eingetragen. Am 31. 3. 2021 stellte sie einen auf § 41 PStG 2013 gestützten Antrag "auf Streichung des Geschlechtseintrag[es] im Geburtenbuch". Diesem Antrag war eine psychotherapeutische Stellungnahme beigefügt, aus der hervorgeht, dass sie "seit früher Kindheit ein nachhaltiges Unbehagen mit wachsendem Leidensdruck im eigenen biologischen Geschlecht [erlebt]". Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass bei der ihr konstant ein Wunsch bestehe, nicht einem der binären Geschlechter "männlich" oder "weiblich" zugeordnet zu werden, und dass sich dieser Wunsch während der Pubertät verstärkt habe. Dieser Antrag wurde abgewiesen.

Das gegen diese Entscheidung von der bfP angerufene LVwG hob den Bescheid auf. Gestützt auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens stellte es fest, dass ein (Unter-)Fall von Transidentität vorliege. Dem Antrag sei daher stattzugeben und auszusprechen, dass der Eintrag des Geschlechts antragsgemäß (somit im ZPR) zu streichen sei.

Der Bürgermeister erhob gegen dieses Erkenntnis Revision an den VwGH. Dieser hob das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts auf. Eine (ersatzlose) Streichung des Geschlechts nach Maßgabe des PStG 2013 sei unzulässig. § 41 Abs 1 PStG 2013 könne nicht dahin verstanden werden, dass mit der in dieser Bestimmung vorgesehenen "Änderung" einer Eintragung auch die Streichung des Geschlechts ermöglicht würde.

Unter Bindung an das Erkenntnis des VwGH wies das LVwG die gegen den Bescheid des Bürgermeisters erhobene Beschwerde ab. Gegen diese Entscheidung richtet sich die auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde der bfP.

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob Art 8 EMRK auch für transidente Personen das Recht gewährleistet, ihr Geschlecht in personenstandsrechtlicher Hinsicht nicht deklarieren zu müssen. Dies ist nach Ansicht des VfGH zu bejahen:

Dass auch bei Menschen, die biologisch eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können, eine Geschlechtsinkongruenz und damit eine Geschlechtsidentität, die nicht mit dem biologisch männlichen oder weiblichen Geschlecht übereinstimmt, vorliegen kann, entspricht dem Stand der einschlägigen Wissenschaften. Personen, bei denen eine Geschlechtsinkongruenz insb auch in der Form einer nicht-binären Geschlechtsidentität vorliegt, können deswegen oder durch Erfahrungen in sozialen Kontexten, die nach wie vor durch binäre Geschlechtsvorstellungen geprägt sind, wegen ihres Wunsches, in dem erlebten Geschlecht zu leben und akzeptiert zu werden, unter Umständen einem auch erheblichen Leidensdruck ausgesetzt sein

Der EGMR geht in gefestigter Rsp davon aus, dass Art 8 EMRK der Anerkennung einer Änderung der personenstandsrechtlichen Geschlechtszuordnung nur unter der Bedingung des Nachweises einer Operation, mit der geschlechtsverändernde Maßnahmen vorgenommen wurden, entgegensteht. Die Person dürfe nicht in das unauflösbare Dilemma gebracht werden, sich zwischen der vollständigen Ausübung ihres Rechtes auf körperliche Integrität und ihres Rechtes auf Achtung der individuellen Geschlechtsidentität entscheiden zu müssen. Art 8 EMRK gewährleistet somit (auch) transidenten Personen grundsätzlich das Recht, dass das Personenstandsrecht ihre individuelle Geschlechtsidentität respektiert, und dementsprechend auch das Recht, dass transidente Personen ihr Geschlecht nicht kategorisieren, also insb keine binäre Geschlechtszuordnung hinnehmen müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe einer, ihrer geschlechtlichen Identität widersprechenden Bezeichnung des Geschlechts von transidenten Personen im ZPR stellt eine fremdbestimmte staatliche Geschlechtszuschreibung und damit einen Eingriff in das durch Art 8 Abs 1 EMRK geschützte Recht dieser Personen auf individuelle Geschlechtsidentität dar.

Eine solche Verpflichtung darf der Gesetzgeber nur unter der Voraussetzung des Art 8 Abs 2 EMRK vorsehen, wonach Eingriffe in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nur statthaft sind, insoweit diese gesetzlich vorgesehen sind und Maßnahmen darstellen, die zur Erreichung eines legitimen Ziels geeignet und verhältnismäßig sind. Ordnet der Gesetzgeber an, dass Personenstandsregister das Geschlecht ausweisen, hat er dabei die Anforderungen aus Art 8 EMRK zur Wahrung der individuellen Geschlechtsidentität zu beachten und sicherzustellen. Eine Verpflichtung zu einem und eine starre Beschränkung auf einen binären Geschlechtseintrag kann den Anforderungen des Art 8 Abs 2 EMRK an die Verhältnismäßigkeit nicht gerecht werden. Es ist kein Grund von entsprechendem Gewicht zu erkennen, der eine solche Beschränkung des durch Art 8 EMRK gewährleisteten Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität rechtfertigt. Ebenso wenig ersichtlich ist, dass es nicht in

einer die Funktion öffentlicher Personenstandsregister wahrenen Art und Weise möglich sein soll, den dargestellten Anforderungen aus Art 8 Abs 1 EMRK Rechnung zu tragen. Selbst wenn entsprechende Änderungen im Personenstandsrecht auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Rechtsordnung haben und dort Anpassungsbedarf auslösen können, lösen diese allfälligen Anpassungen keine derartigen Schwierigkeiten aus, die im Interesse der öffentlichen Ordnung die Interessen der betroffenen Menschen auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und auf eine gesetzliche Ausgestaltung, die diese auch entsprechend ermöglicht und schützt, überwiegen.

Eine personenstandsrechtliche Regelung, die Menschen mit Transidentität dazu zwingen würde, sich entsprechend ihrer genetisch und/oder anatomisch bzw hormonell eindeutigen Geschlechtszuweisung im Personenstandsrecht, insbesondere im ZPR als "männlich" oder "weiblich" zu deklarieren, stünde mit den Anforderungen des Art 8 EMRK nicht im Einklang.

Das PStG 2013 sieht Verfahren dafür vor, eine Eintragung zu berichtigen (§ 42 PStG) oder zu ändern (§ 41 Abs1 PStG), und ermöglicht des Weiteren, unbeschadet der Pflicht zur Eintragung der zu erfassenden Personenstandsfälle (vgl § 35 PStG) auch, eine Eintragung erforderlichenfalls (zunächst) unvollständig vorzunehmen (vgl § 40 Abs1 PStG) und eine unvollständige Eintragung (später) nach Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes zu ergänzen (vgl § 41 Abs 2 PStG). Diese Eintragungs-, Änderungs-, Ergänzungs- und Berichtigungsverfahren beinhalten hinreichend flexible Verfahrensvorschriften, die sich verfassungskonform dahingehend interpretieren lassen, dass es transidenten Personen möglich ist, ihr Geschlecht aus legitimen Gründen nicht anzugeben. Die Personenstandsbehörde hat im Ermittlungsverfahren zu prüfen, ob ein Fall der Transidentität vorliegt und die antragstellende Person daher im Hinblick auf Art 8 EMRK aus einem legitimen Grund beantragen kann, ihr Geschlecht nicht angeben zu müssen und einen bestehenden binären Geschlechtseintrag diesbezüglich zu ändern oder zu berichtigen. Dabei hat die Personenstandsbehörde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit zu beurteilen, ob bei einer Person, die zum Ausdruck ihrer Geschlechtsidentität eine Anpassung oder Streichung des sie betreffenden Geschlechtseintrages im ZPR begehrt, auf Grund einer ernsthaften Nichtübereinstimmung zwischen der empfundenen Geschlechtsidentität und dem im ZPR eingetragenen Geschlecht eine entsprechende Geschlechtsinkongruenz besteht.

Die bFP ist daher zusammengefasst durch die angefochtene Entscheidung des VwGH im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens verletzt worden.